
Zweckverband DYNA5 der Städte Ettenheim und
Mahlberg

**Bebauungsplan „Industrie- und
Gewerbepark DYNA5“**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Freiburg, den 11.07.2023
Entwurf zur 3. Offenlage

Zweckverband DYNA5, Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Entwurf zur 3. Offenlage

Projektleitung und -bearbeitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht1

2. Rahmenbedingungen und Methodik.....3

 2.1 Rechtliche Grundlagen..... 3

 2.2 Methodische Vorgehensweise..... 5

 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte 5

 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten 6

3. Wirkfaktoren des Vorhabens8

4. Relevanzprüfung (inkl. Plausibilisierung 2023)8

5. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten11

 5.1 Bestand..... 11

 5.2 Prüfung der Verbotstatbestände..... 13

 5.2.1 Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen 13

 5.2.2 Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des
Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können..... 13

 5.2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
..... 14

 5.2.4 Fazit 16

**6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-
Richtlinie16**

 6.1 Bestand..... 16

 6.2 Prüfung der Verbotstatbestände..... 17

 6.2.1 Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen 17

 6.2.2 Erhebliche Störungen zu bestimmten Zeiten, die zu einer Verschlechterung
des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können..... 18

 6.2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
..... 18

 6.2.4 Fazit 19

7. Erforderliche Maßnahmen20

 7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen 20

 7.2 CEF-Maßnahmen..... 20

8. Anhang24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets.....	2
Abb. 2: Angelegte Eidechsenhabitate an der L103.....	9
Abb. 3: Materialablagerung, teilweise bereits bewachsen	9
Abb. 4: Steinablagerung mit Ruderalvegetation.....	10
Abb. 5: Materialablagerung, teilweise bewachsen	10

Anhang

- Literatur
- Vogelbestand 2017
- Begriffsbestimmungen

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass und Verfahrensstand

Der Zweckverband "Gewerbepark Ettenheim / Mahlberg" beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Industrie- und Gewerbepark DYNA5" die Ansiedlung eines leistungsfähigen Industrie- und Gewerbegebietes zwischen der Autobahn BAB5 und der Bahnlinie auf den Gemarkungen von Ettenheim und Mahlberg.

Der vorliegende Bebauungsplan umfasst die Bereiche der Bebauungspläne "GI Oberes Lachenfeld / Rittmatten I" im Westen und "GI Oberes Lachenfeld / Rittmatten II" im Osten. Der Bebauungsplan "Oberes Lachenfeld / Rittmatten I" wurde am 21.04.2005 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Oberes Lachenfeld / Rittmatten II" erfolgte am 06.12.2000. Eine erste Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 23.05. bis 25.06.2001 durchgeführt; ein erneuter Offenlagebeschluss oder ein Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Rittmatten II“ wurden allerdings nicht gefasst.

Insbesondere um ein Schallschutzkonzept für beide Bereiche umzusetzen, wird nun der Bebauungsplan "Industrie und Gewerbepark DYNA5" für das Gesamtgebiet erstellt. Bislang wurden zwei Offenlagen durchgeführt; aufgrund von Änderungen, insbesondere im Bereich Lärmschutz, aber auch beim Zuschnitt von Bauflächen, erfolgt nun eine dritte Offenlage.

Gegenstand der hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung ist der ca. 32 ha umfassende Bebauungsplan "DYNA5". Diese basiert im Wesentlichen auf den Erfassungen und Untersuchungen aus den Jahren 2011 und 2017. Für die vorliegende Prüfung wurde im Jahr 2023 eine Plausibilisierung der Nachweise aus den Jahren 2011 und 2017 anhand der vorhandenen Biotop- / Habitatstrukturen vorgenommen, insbesondere im Hinblick auf ggf. neu hinzugekommene artenschutzrechtlich relevante Arten(gruppen).

Lage des Plangebiets

Das Bebauungsplangebiet liegt im Westen der Ortslage von Ettenheim und südlich der Ortslage von Mahlberg, Ortsteil Orschweier (siehe roten Punkt in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Es wird im Norden von der L103 und im Osten von der DB-Linie Karlsruhe - Basel begrenzt. Im Westen schließt die Bundesautobahn A5 unmittelbar an. Im Süden begrenzt ein Feldweg das Planungsgebiet.



Abb. 1: Lage des Plangebiets, durch roten Punkt gekennzeichnet

Städtebauliche Daten

Der Bebauungsplan "DYNA5" setzt Gewerbegebiet sowie Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Verarbeitung von pflanzlichen Rohstoffen“, fest, jeweils mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Es wird eine abweichende Bauweise, Dachneigungen von 0 - 32° (bei Sheddächern bis 45°) und eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 20 m im Gewerbegebiet und 20 m bzw. 25 m im Sonstigen Sondergebiet festgesetzt, wobei in SO1 die max. Höhe von Silos jeglicher Art mit max. 28,0 m, in SO2 mit max. 36,00 m festgesetzt wird. Weitere Ausnahmen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen. Der überwiegende Teil des Plangebiets, das im westlichen Bereich bereits größtenteils bebaut ist, wird als Gewerbegebiet ausgewiesen; im südöstlichen Teil werden die Bereiche des bestehenden und weithin sichtbaren Pelletwerks als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt.

Zustand des Plangebietes

Die Aufsiedlung des Plangebiets hat bereits Ende der 1990er Jahre eingesetzt. Heute unterliegt der weit überwiegende Teil einer gewerblichen bzw. industriellen Nutzung mit Gebäude-, Lager-, und Verkehrsflächen.

Der hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Untersuchung wird dieser heutige Zustand zu Grunde gelegt. Frühere Zustände, d. h. das Artenvorkommen früherer Jahre, spielen - im Gegensatz zur Eingriffs- / Ausgleichsregelung - bei der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. keine Rolle.

Artnachweise aus den Jahren 2011 und 2017 werden allerdings im vorliegenden Fall weiterhin entsprechend den damaligen Beurteilungen berücksichtigt, auch wenn die Plausibilisierung anhand der aktuell noch vorhandenen Habitatausstattung zu dem Ergebnis kommen sollte, dass Arten im Gebiet nicht mehr zu erwarten sind.

Hintergrund ist, dass die geänderte Habitatausstattung sehr wahrscheinlich mit der baulichen Nutzung des Plangebiets in Verbindung gebracht und daher dem vorliegenden Bebauungsplans als Eingriff zugerechnet werden kann.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigende Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Störungsverbot

Eine Störung liegt vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder einen erhöhten Energieverbrauch aufweisen. Sie kann aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, beispielsweise infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten (vgl. LAUFER 2014).

Es liegt dann kein Verbotstatbestand vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit die Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt i. d. R. in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Bestandserhebungen fanden in den Jahren 2011 und 2017 statt.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Artenschutzrechtliche Prüfungen erfolgten jeweils 2011 und 2017 auf Grundlage der zuvor vorgenommenen Bestandserfassungen.

Plausibilisierung

Aufgrund der bereits länger zurückliegenden Bestandserhebungen wurde zur vorliegenden 3. Offenlage eine Plausibilisierung der Bestandserfassungen und der darauf basierenden artenschutzrechtlichen Bewertungen aus den Jahren 2011 und 2017 vorgenommen.

Hierzu wurde in einem ersten Schritt im Rahmen einer Geländebegehung das aktuelle Habitatpotenzial erfasst und im Sinne einer Relevanzprüfung geprüft, ob anhand der Habitatausstattung ein Vorkommen bislang nicht berücksichtigter artenschutzrechtlich relevanter Arten angenommen werden muss.

In einem zweiten Schritt wurden im Anschluss die bislang getätigten artenschutzrechtlichen Beurteilung im Hinblick auf die Ergebnisse der Habitatpotenzialkartierung überprüft.

Die Geländebegehung fand am 28.02.2023 statt, die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Beurteilungen im Anschluss daran.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit der Umsetzung der nach dem Bebauungsplan " Industrie- und Gewerbepark DYNA5" zulässigen Nutzung sind folgende Wirkfaktoren verbunden:

Baubedingt	
• Flächeninanspruchnahme	Die Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit entspricht weitgehend der dauerhaften Flächeninanspruchnahme.
• Emissionen	Durch den Baubetrieb kommt es vorübergehend zu erhöhten Schall- und Staubemissionen.
Anlagebedingt	
• Flächeninanspruchnahme / Versiegelung	Durch die bebaubaren Grundstücke und Verkehrswege ergibt sich eine Versiegelung von bis zu ca. 90 %. Die verbleibenden unverbauten Bereiche werden als Grünflächen gestaltet und damit in ihrer Lebensraumfunktion für anspruchsvolle Arten stark vermindert.
• Barrierewirkung / Zerschneidung	Das Plangebiet befindet sich im südlichen Randbereich von bestehenden Gewerbeflächen. Die zusätzliche Zerschneidungswirkung durch das Planungsvorhaben ist deshalb in Nord-Süd-Richtung nicht gegeben, in Ost-West-Richtung in mäßigem bis geringen Umfang, da hier mit der (aktuell noch zweispurigen) Bahntrasse und dem östlich gelegenen Gewerbe- / Industriegebiet weitere zerschneidungswirksame Infrastruktur besteht.
Betriebsbedingt	
• Schall- und Schadstoffemissionen	Die vorgesehenen und z. T. bereits realisierten Nutzungen (Pelletwerk) sind mit einer Emissionsbelastung verbunden. Dazu gehören Schallemissionen sowie Staubemissionen.
• Optische Störungen	Die wahrnehmbare Anwesenheit von Menschen und der Betrieb von Maschinen außerhalb von Gebäuden sind bei diesbezüglich empfindlichen Arten mit einer Scheuchwirkung verbunden. Als kritische Distanzen bestehen artspezifisch unterschiedliche Fluchtdistanzen.
• Kollisionsrisiko	Das Kollisionsrisiko durch Verkehr ist aufgrund der Lage der bestehenden und der geplanten Straßen im Siedlungskörper als geringfügig einzuschätzen.

4. Relevanzprüfung (inkl. Plausibilisierung 2023)

Grundlage

In die Relevanzabschätzung wurden nur die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Arten der Vogelschutzrichtlinie einbezogen (alle europäischen Vogelarten). Diese wurden einer Aufstellung der LUBW entnommen.

Zu den einzelnen Artengruppen:

Vögel

Da sämtliche europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, ist diese Artengruppe grundsätzlich relevant.

Reptilien

Zauneidechse: Geeignete Zauneidechsen-Lebensstätten (insbesondere Gehölzbestände mit angrenzender lückiger Gras- / Krautvegetation einschließlich kleinflächig offenen Böden) sind im Plangebiet nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Im Rahmen der Biotopbestandserfassungen von SEIFERT & DISCH (2011) wurden im Plangebiet im Sinne von Beibeobachtungen auf Reptilienvorkommen in geeigneten Habitatstrukturen geachtet. Artenschutzrechtlich relevante Arten - insbesondere die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) - konnten nicht nachgewiesen werden.

Auch die Untersuchungen von COENOS (2006) geben keine Hinweise auf Zauneidechsenvorkommen.

In 2017 konnten keine Reptilien im Plangebiet nachgewiesen werden; daher wurde diese Artengruppe als nicht relevant eingestuft.

In 2023 konnten für Mauereidechsen geeignete Strukturen im Plangebiet erfasst werden (s. nachfolgende Abbildungen). Dabei handelt es sich um Ablagerungen von Stein- und Bodenmaterial im Bereich der gewerblich genutzten Bauflächen. Teilweise sind diese bereits mit Vegetation bewachsen. Zudem befinden sich nordwestlich des Plangebiets, auf der südlichen Straßenböschung entlang der L103, offenbar zwei für Eidechsen angelegte Habitatflächen mit Steinschüttungen und Sandlinsen, möglicherweise im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen.



Abb. 2: Angelegte Eidechsenhabitate an der L103 auf Höhe der östlichen Autobahnzu- und -abfahrt



Abb. 3: Materialablagerung, teilweise bereits bewachsen, auf Flurstück nördlich der Georges-Imbert-Straße



Abb. 4: Steinablagerung mit Ruderalvegetation



Abb. 5: Materialablagerung, teilweise bewachsen, nördlich der Georges-Imbert-Straße (Nahaufnahme)

Schmetterlinge

Durch SEIFERT & DISCH (2011) liegt eine Untersuchung des Tagfalterbestands vor.

Da in 2011 durch Tagfalter genutzte Flächen in 2017 teilweise noch nicht bebaut waren, war diese Artengruppe weiterhin als relevant einzustufen.

Im Jahr 2023 wurden Ampferpflanzen auf nicht überbauten Flächen vorgefunden. Daher ist die Bestandserfassung von 2011 noch als aktuell zu bewerten.

Amphibien, Fische, Libellen

Das im Rückhaltebecken gelegene Stillgewässer wurde von SEIFERT & DISCH (2011) stichprobenhaft auf seinen Bestand an Amphibien, Fischen und Libellen untersucht.

Libellen und Amphibien (artenschutzrechtlich nicht relevant) wurden sowohl 2011 als auch 2017 nachgewiesen; ein artenschutzrechtlich bedeutsames Vorkommen an Fischen bestand jeweils nicht. Diese Artengruppe wurde daher als nicht relevant eingestuft.

Die Untersuchung im Jahr 2023 kommt zu dem Ergebnis, dass die Erfassung der Amphibien und Libellen und die Einschätzung zu den Fischen noch bestand hält. Das Stillgewässer hat sich nicht wesentlich verändert.

Käfer, Schnecken

Die wenigen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käferarten waren 2011 und 2017 aufgrund ihrer Lebensraumsprüche im Plangebiet nicht zu erwarten. Gleiches galt für Schneckenarten.

Auch im Jahr 2023 ist keine Relevanz von Käfern oder Schnecken gegeben.

Pflanzen

Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Pflanzenarten konnte im Rahmen der Biotoptypenkartierung durch COENOS (2006), FAKTORGRUEN (2007) und SEIFERT & DISCH (2011) ausgeschlossen werden.

Im Jahr 2023 wurden keine Hinweise darauf gefunden, dass Pflanzenarten des Anhang IV von Relevanz sind.

5. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

5.1 Bestand

Überblick

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2017 insgesamt 14 Brutvogelarten und 12 Nahrungsgäste nachgewiesen (im Vergleich: 2011 wurden 19 Brutvogelarten und 10 Nahrungsgäste nachgewiesen). Im eigentlichen Eingriffsbereich (d. h. den in 2017 noch un bebauten Grundstücken) konnten lediglich vier Brutvogelarten festgestellt werden. Die wichtigsten Strukturen für wertgebende Vogelarten im Plangebiet und dessen nahem Umfeld sind Heckenstrukturen, Feldgehölze, Ruderalflächen und Baumschulpflanzungen südlich des Plangebietes.

Im Jahr 2023 konnten weitestgehend die Strukturen von 2017 noch vorgefunden werden.

Rückläufige / gefährdete Brutvögel

Eingriffsbereich

Im Eingriffsbereich selbst brüteten 2017 mit der Goldammer (2 Reviere) eine Art der Vorwarnlisten Baden-Württembergs und damals auch noch Deutschlands (gemäß der aktualisierten Roten Liste ist die Goldammer deutschlandweit mittlerweile ungefährdet) sowie mit dem Star (1 Revier; Brut in einer Baumhöhle) eine in Deutschland gefährdete Art (in Baden-Württemberg ungefährdet).

Umfeld des Eingriffsbereichs

Angrenzend an den Eingriffsbereich brüteten ebenfalls die Goldammer (1 Revier) und der Haussperling (eine Kolonie von mehr als 5 Brutpaaren an den Gebäuden des Gewerbegebietes), der wie die Goldammer auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs steht und damals noch auf der für Deutschlands geführt wurde, hier mittlerweile aber auch als ungefährdet gilt. Am Pelletwerk befand sich außerdem ein besetzter Horst eines Turmfalken.

Vergleich 2017 zu 2011

Während mit dem Star eine neue gefährdete Art als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen wurde, konnten die 2011 noch als Brutvögel anwesenden Arten Bluthänfling, Sumpfrohrsänger und Türkentaube nicht mehr festgestellt werden. Sowohl Sumpfrohrsänger als auch Türkentaube wurden allerdings in der 2017 geltenden roten Liste auf „nicht gefährdet“ herabgestuft. Dies gilt auch für die Dorngrasmücke, die aber innerhalb des Eingriffsbereichs und dessen Umfeld noch mit jeweils einem Revier nachgewiesen werden konnte.

Plausibilisierung 2023

Das Brutvorkommen von Goldammer, Haussperling, Turmfalke und Star im Eingriffsbereich bzw. im Umfeld des Eingriffsbereichs erscheint auch im Jahr 2023 noch plausibel.

Das im Jahr 2011 festgestellte Vorkommen und 2017 nicht mehr bestätigte Vorkommen von Bluthänfling, Sumpfrohrsänger und Türkentaube ist im Jahr 2023 ebenfalls nicht zu erwarten. Die Art Türkentaube ist in der aktuellen roten Liste wieder hochgestuft worden auf „gefährdet“. Ein Vorkommen von weiteren gefährdeten Brutvögeln ist im Eingriffsbereich bzw. im Umfeld des Eingriffsbereichs nicht zu erwarten.

Rückläufige /gefährdete Nahrungsgäste

Weißstorch

Mit den Rathäusern in Ettenheim sowie Orschweier und der Kirche in Ettenheim bestehen im Umfeld des Plangebietes Fortpflanzung- und Ruhestätten des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*). Das Plangebiet liegt als potenzielles Nahrungshabitat im Einzugsbereich der Niststätte in Orschweier sowie evtl. im Randbereich des Einzugsbereichs der Niststätten in Ettenheim.

Der Weißstorch ist regelmäßiger Nahrungsgast in den Rittmatten, die im Plangebiet verbliebenen Wiesenflächen sind aber als Nahrungsflächen wenig geeignet und werden wahrscheinlich nur noch in geringem Umfang, insbesondere nach der Mahd, zur Nahrungssuche genutzt. Die Wiesen im Plangebiet besitzen deshalb als Nahrungshabitat keine existentielle Bedeutung für die genannten Brutpaare.

Am Tag der Plausibilitätsprüfung im Jahr 2023 wurde ein Weißstorch im Südosten auf dem Feld im Eingriffsbereich bei der Nahrungssuche beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden, diese aber keine essentielle Bedeutung für die Brutpaare haben.

Mauersegler, Dohle, Rauchschwalbe, Feldsperling

Als weitere rückläufige oder gefährdete Arten traten im Jahr 2017 als Nahrungsgäste Dohle (*Corvus monedula*), Mauersegler (*Apus apus*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) im Plangebiet auf. Für diese Arten stellte das Plangebiet eine kleine, suboptimale Jagdhabitat-Teilfläche innerhalb ihres Gesamtaktionsraums dar.

Nahrungsgast im Plangebiet war 2017 auch der Feldsperling (*Passer montanus*), dem die Ruderalfluren und Wiesenflächen als Nahrungshabitat dienen.

Ein Vorkommen der Arten Mauersegler, Dohle, Rauchschwalbe und Feldsperling als Nahrungsgäste im Plangebiet ist auch im Jahr 2023 noch wahrscheinlich.

Schwarz- und Rotmilan, Mäusebussard

Des Weiteren nutzten 2017 Schwarz- und Rotmilan sowie der Mäusebussard, die alle in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung gelistet sind, die Staudenfluren und grasreichen Ruderalfluren zur Nahrungssuche.

Ein Vorkommen von Schwarz- und Rotmilan und Mäusebussard im Plangebiet zur Nahrungssuche ist auch im Jahr 2023 wahrscheinlich.

Wachtel, Grauammer

Die ehemals in den Rittmatten brütenden Arten Wachtel und Grauammer treten sowohl im Plangebiet als auch in den angrenzenden Rittmatten seit Jahren nicht mehr auf.

Ein Vorkommen von Wachtel und Grauammer erscheint im Jahr 2023, wie zuvor im Jahr 2017, sehr unwahrscheinlich.

Allgemein verbreitete Vogelarten

Das Plangebiet ist Lebensraum weiterer Vogelarten, deren lokaler, regionaler und landesweiter Erhaltungszustand der Population als gut eingeschätzt wird. Folgende Arten wurden 2017 nachgewiesen:

- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Straßentaube (*Columba livia domestica*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Bachstelze (*Motacilla alba*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- Elster (*Pica pica*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Amsel (*Turdus merula*)
- Wachholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Ein Vorkommen dieser im Jahr 2017 erfassten Vogelarten erscheint im Jahr 2023 auch möglich. Das Artenspektrum bildet die erwartbaren Vogelarten im Bestand ab.

5.2 Prüfung der Verbotstatbestände

5.2.1 Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen

Nahrungsgäste

Die Tötung oder Verletzung von Nahrungsgästen ist aufgrund des gegebenen natürlichen Fluchtverhaltens ausgeschlossen.

Brutvögel

Die Tötung oder Verletzung von Brutvögeln wird bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme "Zeitliche Beschränkung von Gehölzrodung und Entfernung Ruderalfluren bei der Baufeldfreimachung" (s. Kap. 7.1) vermieden.

5.2.2 Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können

Nahrungsgäste

Weißstorch

Der Weißstorch weist allgemein im Nahrungshabitat eine Fluchtdistanz von grob überschlägig 50 m auf. Flucht auslösend sind Scheuchwirkungen in Form von Lärmimmissionen und diskontinuierlichen Bewegungen von Baumaschinen und / oder Anwesenheit von Menschen.

Der Weißstorch wird während der Bauarbeiten und nach Umsetzung der zulässigen Nutzung das Plangebiet nicht mehr aufsuchen, da die als Nahrungshabitat relevanten Wiesen entfallen. Eine Störung ist daher im Plangebiet ausgeschlossen.

Störeffekte in Form von Scheuchwirkungen können sich jedoch während der Bauzeit und während des Nutzungsbetriebs für die Wiesenflächen ergeben, die unmittelbar südlich an das Plangebiet anschließen. Zur Nutzung durch den Weißstorch geeignet sind diese Flächen im kurzrasigen Zustand bei und nach der Mahd. Diese Flächen würden in ihrer Nutzbarkeit als Nahrungshabitat aufgrund diskontinuierlicher Störungen gemindert.

Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme "Anpflanzung einer zweireihigen Feldhecke" (siehe Kap. 7.2, dort M1 und M2) werden diese Störreize jedoch auf ein geringes Maß reduziert. Die betroffenen Verlustflächen liegen zudem in Randlage der Rittmatten. Die Flächen umfassen mit 1,5 - 2 ha Größe $\leq 1\%$ des Nahrungshabitats Rittmatten. Zudem wurden und werden Maßnahmen zur Aufwertung der Nahrungshabitats des Weißstorchs durchgeführt (Wiesenextensivierung).

Hinsichtlich der relativen Flächengröße und geringen Häufigkeit des Aufsuchens stellen das Entfallen von Nahrungshabitats im Plangebiet und die Einwirkungen auf Nahrungshabitats unmittelbar südlich des Plangebiets keine Störungen dar, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen.

Weitere Nahrungsgäste

Für die weiteren Nahrungsgäste (der rückläufigen oder gefährdeten Arten) Schwarzmilan und Dohle geht das Plangebiet ebenfalls als Nahrungshabitats weitgehend verloren. Innerhalb ihres jeweiligen Aktionsraums stellt das Plangebiet jedoch wiederum nur einen unbedeutenden Teil ihres Nahrungsgebietes dar. Die vorhabenbedingten Störungen führen deshalb zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands ihrer lokalen Population.

Gleiches gilt für Mauersegler und Rauchschwalbe, die das Plangebiet bei der Jagd nur überfliegen.

Brutvögel

Es ist zu erwarten, dass sich durch die Störreize (optische und akustische Störungen) des Industrie- und Gewerbegebietes der Bruterfolg der weiterhin im Plangebiet brütenden Vogelarten verringert.

Die Störungen wirken sich jeweils nur auf einen geringen Anteil der lokalen Population der im Plangebiet brütenden Arten aus (ein oder wenige Brutpaare). Daher ist nicht zu erwarten, dass diese Störungen sich erheblich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten auswirken.

Kulturfolger wie Turmfalke, Haussperling und Hausrotschwanz zeigten im Jahr 2017 mit ihrer Präsenz unmittelbar auf bzw. an den vorhandenen Gebäuden ihre Toleranz gegenüber den gebietstypischen Störungen. Hiervon kann weiterhin ausgegangen werden.

5.2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nahrungsgäste

Weißstorch, Schwarzmilan, Dohle, Mauersegler, Rauchschwalbe und andere Nahrungsgäste nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitats. Für alle genannten Arten gilt, dass das Plangebiet nur einen kleinen, wenig bedeutsamen Flächenanteil am gesamten Jagd-Aktionsraum der Individuen dieser Arten besitzt.

Die Zerstörung von Nahrungshabitats ist artenschutzrechtlich nur dann relevant, wenn sie einen essenziellen Bestandteil zur Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellen und z. B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung

stehen. Dieses Kriterium wird im vorliegenden Fall nicht erfüllt, eine maßgebliche Bedeutung des Plangebiets für die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten ist zu verneinen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit auszuschließen.

*Brutvögel
Rückläufige Arten*

Die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan vorbereiteten zulässigen Nutzung führt zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von rückläufigen Arten mit spezifischen Habitatansprüchen wie Goldammer (2 Reviere) und Dorngrasmücke (1 Revier).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt dann kein Verbotstatbestand (im Sinne der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann.

Für die genannten Artenvorkommen kann nicht angenommen werden, dass ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Lebensraumkapazität dieser Arten ausgeschöpft ist, d. h., dass im Umfeld vorhandene geeignete Strukturen bereits von anderen Individuen dieser Arten besiedelt sind. Bei Verlust der Habitatstrukturen im Plangebiet ist somit ein Ausweichen auf angrenzende Flächen meist nicht möglich. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten und Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind somit für diese Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch die vorgezogene Maßnahme (Anpflanzung ein- und zweireihiger Feldhecken mit vorgelagerten Hochstauden- / Saumflur am südlichen Rand des Planungsgebiets, M1 und M2, s. Kap. 7.2) werden den genannten Arten artspezifische geeignete Lebensstätten in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt. So kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt werden.

*Brutvögel
Kulturfolger / typische Arten
der Siedlungen*

Die an den Gebäuden brütenden Arten werden durch die Realisierung der weiteren Bebauung voraussichtlich nicht wesentlich beeinträchtigt, da die Fortpflanzungsstätten erhalten bleiben und weitere Gebäude als potenzielle Brutplätze entstehen. Ein ausreichendes Angebot an Nahrungsflächen bleibt im Bereich der öffentlichen und privaten Grünflächen sowie im an das Plangebiet angrenzenden Acker- / Wiesengebiet bestehen. Dies gilt für Turmfalke, aber auch für Haussperling und Hausrotschwanz.

Lokal häufige Arten der Gehölze

Mönchsgrasmücke und Zilpzalp sind in Gehölzbiotopen weit verbreitete und bundes- wie landesweit ungefährdete Arten. Für diese Arten kann der räumliche Zusammenhang so weit gefasst werden, dass vorübergehende Verluste von Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Jedoch wird auch für diese Arten durch die vorgezogene Maßnahme Anpflanzung ein- und zweireihiger Feldhecken mit vorgelagerten Hochstauden- / Saumflur (M1 und M2; s. Kap. 7.2) der Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang

gesichert. Für diese wenig anspruchsvollen Arten ist zusätzlich auch die im Bebauungsplan festgesetzte Hecke am Westrand (Maßnahme M4 entlang der Autobahn) als Lebensstätte bedingt geeignet.

Lokal häufige, anpassungsfähige Vogelarten

Mit einem vollständigen oder teilweisen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss auch bei den weit verbreiteten Arten gerechnet werden. Für Kohlmeise, Amsel, Grünfink und Bachstelze kann man aber davon ausgehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Diese Arten können viele verschiedene Nischen im Siedlungsbereich einschließlich der siedlungstypischen Gehölzbiotope nutzen.

5.2.4 Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in Bezug auf die betroffenen gefährdeten / rückläufigen Vogelarten unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt. Auch für die weiteren, lokal häufigen Vogelarten treten vorhabenbedingt die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1 Bestand

*Großes Mausohr
(Myotis myotis)*

Das Große Mausohr hat in ca. 3 km Entfernung in Ettenheim eine Wochenstuben-Kolonie (ca. 400 Individuen). Für die Fledermauskolonie stellen die Wiesen der Rittmatten ein bedeutendes Jagdgebiet dar. Für die Gesamtkolonie ist von einer Jagdhabitatsfläche von ca. 4.000 - 14.000 ha auszugehen. Davon liegen ca. 4 ha geeignete Jagdhabitatsfläche im Plangebiet.

Dem Plangebiet kommt als Nahrungshabitat für die lokale Population des Großen Mausohrs folglich nur eine sehr untergeordnete Rolle zu.

Diese Einschätzung ist auch im Jahr 2023 als noch zutreffend einzustufen, da sich die Lebensraumstrukturen für Fledermäuse nicht wesentlich verändert haben.

*Großer Feuerfalter
(Lycaena dispar)*

Der Große Feuerfalter ist eine typische Art der Rittmattenwiesen, die in den letzten Jahren hier stark rückläufig ist. Eiablage- und Raupenahrungspflanze ist der Stumpfblättrige Ampfer. Im Plangebiet wurden im Jahr 2017 zwei Imagines (jeweils eines der beiden Geschlechter) sowie ein Ei nachgewiesen.

Wenn die Ampferbestände nicht zur Flugzeit der zweiten Generation gemulcht worden wären, wären laut SEIFERT (2017) wahrscheinlich noch mehr Eier gefunden worden. Zusammen mit den üppigen Ampferbeständen und blütenreichen Ruderalfluren innerhalb des Plangebiets, insbesondere im Bereich Rittmatten I, zeugt dieses Ergebnis von einer günstigen Lage des Gebiets als Fortpflanzungsstätte und Nahrungshabitat. Da *Lycaena dispar* typischerweise

wechselnde und weit verstreute Flächen zur Eiablage nutzt, ist es wahrscheinlich, dass viele dieser Flächen mit geeignetem Ampferbestand jährlich wechselnd immer wieder in geringem oder größerem Umfang zur Eiablage genutzt werden.

Diese Einschätzung erscheint im Jahr 2023 noch plausibel zu sein. Während der Begehung wurden Ampferpflanzen im Eingriffsbereich auf unverbauten Flächen vorgefunden.

*Mauereidechse
(Podarcis muralis)*

Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Mauereidechsen von den beiden angrenzenden Habitatflächen an der Böschung der L103 aus ins Gebiet hineingelangen. Die Wahrscheinlichkeit hierfür wird allerdings aus folgenden Gründen als relativ gering eingeschätzt:

- Da die vermutlichen Ausgleichsflächen erst vor wenigen Jahren (2020) angelegt wurden, besteht noch kein großer Druck auf die ggf. vorhandenen Mauereidechsen bzgl. einer geräumigen Abwanderung.
- Individuen, die sich im Rahmen der Nahrungssuche von den Habitatflächen wegbewegen, dürften sich i. d. R. zunächst entlang der Böschung bewegen (zumindest bis zum Kreisverkehr), da hier entsprechende Gehölzstrukturen vorhanden sind, die als Verstecke genutzt werden können.
- Zwischen der Böschung und den Bauflächen befindet sich eine ca. 20 m breite Grünfläche, in deren Mitte ein Graben verläuft, der als Rückhaltebecken fungiert und daher zumindest zeitweise auch wassergefüllt ist. Dieser Bereich stellt zwar keine Barriere dar, aber zumindest eine Pufferzone, die den Abstand von den Habitatflächen zu den Bauflächen vergrößert.

Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden (insbesondere für den Bereich des Plangebiets zwischen L103, der Nikolaus-Tesla-Straße und der Rudolf-Hell-Straße; bei weiter entfernten Bereichen ist die Wahrscheinlichkeit aufgrund Entfernung und zunehmender Anzahl an Barrieren / Straßen deutlich geringer), dass sich temporär einzelne Individuen in noch unbebauten / unversiegelten Bereichen aufhalten.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

6.2.1 Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen

Großes Mausohr

Die Tötung oder Verletzung der nur jagenden, d. h. fliegend im Plangebiet auftretenden, Individuen wird ausgeschlossen.

Großer Feuerfalter

Teile des nachgewiesenen Larvalhabitats (Wiesen am Damm des Rückhaltebeckens) bleiben erhalten, Teile im Bereich der noch unbebauten Baugrundstücke mit Vorkommen von Ampferbeständen fallen dagegen weg. Hinzu kommt, dass das Larvalhabitat von der Art häufig gewechselt wird. Im Rahmen der Baureifmachung können deshalb Verluste insbesondere von Eiern und Raupen nicht ausgeschlossen werden.

Die Tötung von Eiern und Larven wird bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme "Prüfung von Ampferpflanzen auf Vorkommen von Eiern und Larven bei der Baufeldfreimachung" (s. Kap. 7.1) vermieden.

Mauereidechse

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann eine Tötung von sich im Baufeld aufhaltenden Mauereidechsen nicht ausgeschlossen werden.

Die Tötung von Mauereidechsen wird bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme "Kontrolle Bauflächen auf Mauereidechsen im Vorfeld der Baufeldfreimachung und bei Nachweis Verbringen nach außerhalb des Eingriffsbereichs" (s. Kap. 7.1) vermieden.

6.2.2 Erhebliche Störungen zu bestimmten Zeiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können

Großes Mausohr

Das Regenrückhaltebecken und evtl. temporär wirksame Lichtquellen mit Lockwirkungen für Insekten lassen das Große Mausohr auch während der Bauarbeiten und nach Umsetzung der zulässigen Nutzung das Plangebiet als Jagdhabitat aufsuchen. Vorhabenbedingte erhebliche Störungen bei der Insektenjagd sind dabei nicht zu erwarten.

Benachbarte Flächen: Für Störeffekte in Jagdgebieten in Form von erhöhten Feinstaubkonzentrationen in der bodennahen Atmosphäre ergeben sich keine Hinweise aus der Fachliteratur.

Großer Feuerfalter

Für den Großen Feuerfalter ergibt sich durch die Bauarbeiten ein Verlust von potenziellen Nahrungs- und Eiablagehabitaten. Habitate verbleiben aber im Bereich des Rückhaltebeckens. Eine Störung sowohl in diesem Bereich als auch in den südlich an das Plangebiet angrenzenden Wiesenhabitaten kann ausgeschlossen werden, da diese Flächen von Menschen nicht regelmäßig aufgesucht werden und andere relevante Störeffekte nicht auftreten.

Mauereidechse

Mauereidechsen sind im Siedlungsbereich weit verbreitet und kommen in Bereichen mit hoher Störungsintensität vor (bspw. am und im Gleisbereich von Bahnlinien). Eine Störung in Folge der Planung kann daher ausgeschlossen werden.

6.2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Großes Mausohr

Mit der Beseitigung von Wiesen- und Ruderalflächen im Plangebiet gehen Jagdhabitate verloren. Die Mausohr-Kolonie in Ettenheim umfasst ca. 400 Tiere, die pro Tier eine Jagdhabitatsfläche von 10 - 35 ha benötigen.

Mit dem Verlust der Wiesen- und Ruderalflächen geht ein Jagdhabitat verloren, das für die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte keinen essenziellen Bestandteil im Aktionsraum des Großen Mausohrs darstellt.

Großer Feuerfalter

Teile des nachgewiesenen Larvalhabitats (Wiesen am Damm des Rückhaltebeckens) bleiben erhalten, Teile im Bereich der noch unbebauten Baugrundstücke mit Vorkommen von Ampferbeständen fallen dagegen weg. Zudem gehen weitere potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Wiesen, Ruderalfluren) mit der Baureifmachung verloren. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher erforderlich.

Durch die Extensivierung der Wiesennutzung in den Rittmatten ≥ 300 m südlich des B-Plangebietes (RM1 und RM2; s. Kap. 7.2) konnten schon in der Vergangenheit Ausweichlebensräume in artspezifisch erreichbarer Entfernung entwickelt werden¹. Im Plangebiet selbst werden Saumfluren (Maßnahme M1 und M2) und Wiesenflächen (M4) entwickelt. Zudem werden die Wiesen am Rückhaltebecken extensiviert. Diese Maßnahmenflächen bzw. Vegetationstypen sind für Ampferarten (*Rumex spec.*) geeignete Lebensräume und damit potenzielle Larvalhabitate für den Großen Feuerfalter. Da die Maßnahmen RM1, RM2, M1 und M2 als vorgezogene Maßnahmen durchgeführt werden, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für den Großen Feuerfalter gewährleistet.

Mauereidechse

Die außerhalb des Plangebiets angelegten Ausgleichsflächen an der Böschung der L103 werden durch die Planung nicht tangiert. Eine Betroffenheit liegt hier nicht vor. Die nahegelegenen Bereiche des Plangebiets eignen sich aktuell insbesondere zur Nahrungssuche; zur Eiablage geeignete Flächen befinden sich in Bereichen des Plangebiets (östlich der Nikola-Tesla-Straße, nördlich der Georges-Imbert-Straße), bei denen aktuell aufgrund der Entfernung zu den neu angelegten Habitaten an der L103 noch von keiner Besiedlung auszugehen ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden daher nicht erforderlich.

Hinweis:

Sollten unbebaute Bauflächen mit Materialablagerungen, insbesondere mit grabbarem Bodenmaterial wie Sand oder lockerer Erde, noch längere Zeit brach liegen und weder baulich noch landwirtschaftlich genutzt werden, kann die Etablierung eines Mauereidechsenvorkommens in diesen Bereichen nicht ausgeschlossen werden. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Bebauung in diesen Bereichen kommen, wird fachgutachterlich stark empfohlen, im Vorfeld baulicher Maßnahmen eine erneute Betrachtung der Reptilien vorzunehmen, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände und ggf. eines Umweltschadens zu vermeiden.

6.2.4 Fazit

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die im Plangebiet auftretenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt.

¹ Die vorgezogenen Ausgleichsflächen in den Rittmatten sind für den Großen Feuerfalter geeignet, da die Art sehr mobil ist (Aktionsradius ca. 1 km²) und genügend Ampferpflanzen auftreten (COENOS 2006).

7. Erforderliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Zeitliche Beschränkung von Gehölzrodung und Entfernung Ruderalfluren bei der Baufeldfreimachung

Alle Maßnahmen zur Baufeldfreimachung wie Rodung von Gehölzen und Beseitigung von Ruderalfluren müssen außerhalb der Brutzeit stattfinden. Analog zu § 39 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG gilt ein Verbot der Beeinträchtigung von Ruderalfluren zur Brutzeit (hier 1. März bis 31. August) sowie für das Abschneiden oder Beseitigen von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September.

Diese Verbote sind nach den Vorschriften zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) strikt geboten; sie werden nicht durch § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG aufgehoben.

Prüfung von Ampferpflanzen auf Vorkommen von Eiern und Larven des Großen Feierfalters bei der Baufeldfreimachung

Bei Bauflächen mit Ampfervorkommen sind die Ampferpflanzen im Vorfeld der Baufeldfreimachung durch eine lepidopterologisch geschulte Person auf ein Vorhandensein von Eiern und Larven zu überprüfen. Bei einem Nachweis sind die Ampferpflanzen in Bereiche außerhalb des Eingriffsbereichs zu verpflanzen.

Kontrolle Bauflächen auf Mauereidechsen im Vorfeld der Baufeldfreimachung und bei Nachweis Verbringen nach außerhalb des Eingriffsbereichs

Bauflächen sind im Vorfeld der Baufeldfreimachung während der Aktivitätszeit der Mauereidechse (März bis September) durch eine herpetologisch geschulte Person auf ein Vorhandensein von Mauereidechsen zu überprüfen. Bei einem Nachweis sind vorhandene Individuen einzufangen und in Bereiche außerhalb des Eingriffsbereichs zu verbringen.

Aufstellen von Reptilienzaun bei Bedarf

Der Eingriffsbereich ist zuvor mittels Reptilienzaun in Absprache mit der herpetologisch geschulten Person abzugrenzen, um ein weiteres Einwandern während der Bauzeit zu verhindern.

7.2 CEF-Maßnahmen

Vorgabe

Für die rückläufigen / gefährdeten Brutvögel stellen die Ruderalflächen, ruderale Wiesen und Gehölze des Plangebietes die bedeutsamen Lebensraumstrukturen dar. Als CEF-Maßnahmen sind diese Strukturen vor dem Zeitpunkt herzustellen, an dem solche Strukturen aus dem Bestand des Plangebietes beseitigt werden.

Hecken, Säume, Wiesen

Um für die rückläufigen / gefährdeten Brutvögel die ökologische Lebensraumfunktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind im Bebauungsplangebiet folgende CEF-Maßnahmen erforderlich und werden daher im Bebauungsplan festgesetzt:

M1: Anpflanzung einer zweireihigen Feldhecke (im Bereich der Teilfläche M1.1 zusätzlich mit vorgelagerter Hochstauden- / Saumflur) am südlichen Rand des Planungsgebiets auf einem 10 m breiten Streifen. Die Feldhecke (am Nordrand des Grünstreifens) besteht aus standortheimischen Bäumen zweiter Ordnung und aus standortheimischen Sträuchern. Die Saumflur (am Südrand des Gründstreifens) ist durch Ansaat mit Saatgut aus artenreichen Wiesen aus dem lokalen Umfeld herzustellen. Die Saumflur ist durch zweijährliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes zu pflegen. Die Mahd erfolgt jährlich auf der Hälfte

der Fläche im Zeitraum 2. Junihälfte. Von Jahr zu Jahr erfolgt ein räumlicher Wechsel zwischen der zu mähenden Teilfläche und der nicht zu mähenden Teilfläche. Je angefangene 50 lfm Hecke ist ein Laubbaum oder mehrstämmiger Strauch mit mehr als 29 cm Stammumfang (STU 30/40) anzupflanzen. Dazu können Gehölze verwendet werden, die bei Baufeldräumungen im Plangebiet anfallen.

M2: Anpflanzung einer einreihigen Feldhecke (im Bereich der Teilfläche M2.1 mit vorgelagerter Hochstauden- / Saumflur) am südwestlichen Rand des Planungsgebiets auf einem 5 m breiten Streifen. Die Feldhecke (am Nordrand des Grünstreifens) besteht aus standortheimischen Bäumen zweiter Ordnung und standortheimischen Sträuchern. Je angefangene 50 lfm Hecke ist ein Laubbaum oder mehrstämmiger Strauch mit mehr als 29 cm Stammumfang (STU 30/40) anzupflanzen. Dazu können Gehölze verwendet werden, die bei Baufeldräumungen im Plangebiet anfallen. Die Saumflur (am Südrand des Gründstreifens) ist durch Ansaat mit Saatgut aus artenreichen Wiesen aus dem lokalen Umfeld herzustellen. Die Saumflur ist durch zweijährliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes zu pflegen. Die Mahd erfolgt jährlich auf der Hälfte der Fläche im Zeitraum 2. Junihälfte. Von Jahr zu Jahr erfolgt ein räumlicher Wechsel zwischen der zu mähenden Teilfläche und der nicht zu mähenden Teilfläche.

M4: Die am Westrand des Plangebietes ausgewiesene 10 m bis 15 m breite öffentliche Grünfläche ist mit einer zweireihigen Nord-Süd-verlaufenden Hecke zu bepflanzen und zu pflegen. Die Anpflanzung erfolgt am Westrand der Grünfläche mit standortheimischen Sträuchern regionaler Herkunft. Innerhalb der Grünfläche ist östlich der Hecke eine Wiesenfläche herzustellen und dauerhaft zu pflegen. Dazu erfolgt eine Einsaat mit Saatgut von artenreichen Flachlandmähwiesen regionaler Herkunft. Die Extensivwiesenflächen sind jährlich zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli zu mähen, das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.

Folgende standortheimische Gehölze sollten für M1, M2 und M4 verwendet werden:

Geeignete Bäume für M1 und M2:

- Feldahorn *Acer campestre*
- Hainbuche *Carpinus betulus*
- Vogelkirsche *Prunus avium*

Geeignete Sträucher für M1, M2 und M4:

- Hasel *Corylus avellana*
- Eingrifflicher Weißdorn *Crataegus monogyna*
- Pfaffenhütchen *Euonymus europaeus*
- Hunds-Rose *Rosa canina*
- Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*
- Schlehe *Prunus spinosa*
- Liguster *Ligustrum vulgare*

RM1: Umwandlung Acker zu Extensivgrünland in den Rittmatten, \geq 300 m südlich des Plangebietes. Die Ansaat erfolgt mit Saatgut artenreicher Flachlandmähwiesen regionaler Herkunft. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Die Mahd der Wiesen erfolgt (maximal) zweimal jährlich einschließlich Abräumen des Mähgutes binnen 7 Tagen. Der erste Schnitt wird durchgeführt in der Zeit 25. Mai bis 25. Juni, der zweite Schnitt zwischen 20. Juli und 31. Oktober. Abweichende Schnitttermine sind nach Absprache mit einem Naturschutzexperten möglich. Die Bodenbearbeitung muss vor dem 31. März erfolgen.

Fläche insgesamt: 0,93 ha.

RM2: Umwandlung von Intensivgrünland zu Extensivgrünland: Extensivierung der Wiesenflächen durch Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie durch angepasste Mahd. Die Mahd der Wiesen wird (maximal) zweimal jährlich durchgeführt, einschließlich Abräumen des Mähgutes binnen 7 Tagen. Der erste Schnitt erfolgt in der Zeit 25. Mai bis 25. Juni, der zweite Schnitt zwischen 20. Juli und 31. Oktober. Abweichende Schnitttermine sind nach Absprache mit einem Naturschutzexperten möglich. Die Bodenbearbeitung muss vor dem 31. März erfolgen. Das Belassen von Altgrasrandstreifen, die alternierend nur alle zwei Jahre gemäht werden, ist anzustreben.

Fläche insgesamt: 3,38 ha.

Wichtiger Hinweis

Um die Lebensraumfunktion ohne zeitliche Lücke aufrecht zu erhalten, ist bei den Maßnahmen M1 und M2 die Umpflanzung von vorhandenen Gehölzen (je angefangene 50 lfm Hecke ein Laubbaum oder mehrstämmiger Strauch mit mehr als 29 cm Stammumfang) von entscheidender Bedeutung. Dazu können und sollen Gehölze verwendet werden, die bei Baufeldräumungen im Plangebiet (oder in der Umgebung) anfallen. Das Versetzen der Gehölze soll bei jedem Einzelgehölz wie folgt durchgeführt werden:

Entnahme des durchwurzeltten Bodens (einschließlich der nicht oder wenig zurück geschnittenen oberirdischen Teile (Stamm, Äste, Zeige) mit der Baggerschaufel \Rightarrow Transport zum Anpflanzort \Rightarrow Einsetzen in ein zuvor (Baggerschaufel) ausgehobenes Pflanzloch \Rightarrow Einfüllen und Festtreten von Boden in die Hohlräume \Rightarrow Fertig. Durch ausreichende Wässerung ist der Anwuchserfolg sicher zu stellen.

Diese robuste Anpflanzmethode wurde andernorts hinsichtlich der Lebensraumherstellung für anspruchsvolle Vogelarten der Hecken und Gebüsche erfolgreich durchgeführt.

Baum-Neupflanzungen

M5: Entlang der inneren Erschließungsstraße sind in einem Abstand von höchstens 30 m großkronige heimische Laubbäume anzupflanzen und zu unterhalten.

M6: Auf den Baugrundstücken sollen - vorzugsweise im Bereich der nicht bebauten Grundstücksteile und der Stellplätze - großkronige Laubbäume gepflanzt werden. Je angefangene 600 m² Grundstücksfläche ist ein großkroniger Laubbaum, ersatzweise 2 mittelkronige Laubbäume, zu pflanzen.

Alle Bäume sind in Baumscheiben / Vegetationsflächen von mind. 6 m² Größe zu pflanzen. Anstelle der Baumscheiben ist die Verwendung überfahrbaren Wurzelsubstrats mit einem Volumen von mindestens 12 m³ zulässig. Die zu pflanzenden Bäume sollen einen Stammumfang von 18 - 20 cm aufweisen (STU 18/20).

Baumerhalt

Der Einzelbaum im Nordwesten, der eine Fortpflanzungsstätte für den Star darstellt, wird zum Erhalt festgesetzt.

8. Anhang

A1. Literatur

- BfN (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie - Erhaltungszustände Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie - 4 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- Coenos, Landschaftsplanung GmbH (2006): Umweltbericht zu den Bebauungsplänen "Industriegebiet Obere Lachenfeld / Rittmatten I + II" (Zweckverband Gewerbepark Ettenheim / Mahlberg), Denzlingen
- Coenos, Landschaftsplanung GmbH (2006a): Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen im Projektgebiet "Rittmatten" im Jahr 2004, Denzlingen
- Coenos, Landschaftsplanung GMBH (2006b): Ökokonto der Stadt Ettenheim. Denzlingen
- Fischer, Planungsbüro (2000): Bebauungsplan "GI Obere Lachenfeld / Rittmatten I", Freiburg
- Fischer, Planungsbüro (2001): Bebauungsplan "GI Obere Lachenfeld / Rittmatten II", Begründung zur 1. Offenlage, Freiburg
- Fischer, Planungsbüro mit Coenos Landschaftsplanung (2007): Umweltprüfung Bebauungsplan "Industriegebiet Obere Lachenfeld / Rittmatten II", Zweckverband Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg (Ortenaukreis), Freiburg
- Hölzinger, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 2. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 1. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger J. (Hrsg.) (2001a): Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 2. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger J. (Hrsg.) (2001b): Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 3. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger, J.; Bauer, H-G; Berthold, P; Boschert, M.; Mahler, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs - 5. Fassung, Stand 31.12.04, LUBW Karlsruhe, 172 S.
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2006, Hrsg.): Naturschutz-Info 2/2006 + 3/2006. Karlsruhe.
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2007, Hrsg.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Karlsruhe.
- Seifert, C.; Disch, B., 2011: Fachgutachten Avifauna und Tagfalter einschließlich Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange zur Erweiterung des B-Plangebietes DYNA5.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net (Zugriff am 25.06.08)

A2. Vogelbestand 2017 (nach SEIFERT, 2017; RL-Status angepasst)

1	2	3	4	5	6	7	8
V	A	D	B	Brutpaare BW	Artnamen	innerhalb ER	angrenzend an ER
Brutvögel im Eingriffsraum							
				20.000 - 30.000	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	B - 1	B - 1
			V	200.000 - 300.000	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	B - 2	B - 1
		3		300.000 - 400.000	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	B - 1	
				400.000 - 500.000	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	B - 1	B - 1
Nahrungsgäste und Brutvögel angrenzend an den Eingriffsraum							
				600.000 - 900.000	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	n	B - 2
				100.000 - 130.000	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	N	
				35.000 - 40.000	Elster (<i>Pica pica</i>)	N	A - 1
			3	900 - 1.300	Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	n	
		V	V	100.000 - 150.000	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	n	
				280.000 - 340.000	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	N	B - 1
				150.000 - 200.000	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	N	B - 2
			V	500.000 - 600.000	Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	N	B - (>5 Paare) Kolonie
				600.000 - 650.000	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	n	B - 2
			V	30.000 - 50.000	Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	N	
A				12.000 - 18.000	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	N	
				450.000 - 850.000	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		B - 3
				90.000 - 100.000	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	N	
		V	3	80.000 - 120.000	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	N	
				80.000 - 100.000	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	N	
I	A			1800 - 2400	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	N	
I	A			700 - 800	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	N	
				50.000 - 70.000	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	N	B - 2
				40.000 - 60.000	Straßentaube (<i>Columba livia domestica</i>)	N	
	A		V	5.000 - 9.000	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	N	C - 1
				13.000 - 35.000	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	N	B - 3
I		V		426 - 544	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	N	

Legende

Spalte 1: Vogelschutz-Richtlinie

I Anh I der Vogelschutzrichtlinie

Z Zugvogelart nach Art. 4, Abs. 2 VRL, für die in Bad.-Württ. Schutzgebiete ausgewiesen wurden

Spalte 2: Schutzstatus in Deutschland

alle europäischen Vogelarten sind *besonders geschützt* (§10 BNatSchG mit Bezug zu Art. 1 VRL)

A im Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt

§§ streng geschützt nach BArtSchV

Spalte 3: Rote Liste Deutschland 2020

Spalte 4: Rote Liste Baden-Württemberg 2019

Spalte 5: Brutpaare in Baden-Württemberg (Hochrechnung 2000-2004, Hölzinger et al (2007))

Spalte 6: Artnamen Deutsch (Latein)

Spalte 7: Status im Eingriffsraum (ER)

Spalte 8: Status und Anzahl Brutreviere im Untersuchungsgebiet außerhalb des konkreten Eingriffsraumes

- A – möglicher Brutvogel
- B – wahrscheinlicher Brutvogel
- C – sicheres Brüten
- N – Nahrungsgast
- N – wahrscheinlicher Nahrungsgast

A3. Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.